

eins an den Gesamt-Zollverein der ersteren Staaten, d. d. Berlin, den 11. May 1833.

welche Wir haben in der Besessammlung Nr. 31. und 32. haben verbindlich lassen, verordnen Wir zur Vollziehung dieser Verträge in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle in Unseren Landen, wie folgt:

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Grundsätze.

#### §. 1.

1. **Verkehr mit dem Auslande:** Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats- gebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

#### §. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstatet.

#### §. 3.

2. **Ausnahmen hiervon:** Ausnahmen hiervon (§. 1. u. 2.) treten ein beim Verkehre mit Salz und Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

#### §. 4.

Ereleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehre genießen, können, in soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erworben werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Staates in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

#### §. 5.

In Folge dieses Grundsatzes ist mit den Eingangs genannten Staaten ein freier Verkehr hergestellt worden, mit Ausnahme der bereits oben §. 3. genannten Gegenstände, nämlich:

- a) Salz, dessen Einbringung aus andern Ländern, so wie dessen Verkauf an Privaten eines andern zum Zollvereine gehörigen Staates, vorbehaltlich besonders zu bestimmender Ausnahmen, verboten bleibt, und
- b) Spielkarten, deren Ausführung aus Unseren Landen nach einem andern Vereinstande, wo der Debit derselben zu den Staatsmonopolen gehört, untersagt ist.